

**Satzung**  
**über die Benutzung des**  
**ehemaligen**  
**Flughafengeländes**

## **Satzung über die Benutzung des ehemaligen Flughafengeländes**

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung für die auf ihrem Gemeindebereich liegenden Teile des ehemaligen Flughafengeländes:

### **§ 1 Verhalten in der Anlage**

- (1) Die Benutzer des Geländes haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Anlagen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Auf dem Gelände ist insbesondere untersagt:
  - a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
  - b) das Fahren, Parken, Reinigen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind,
  - c) der Betrieb von Verbrennungsmotoren jeder Art (auch in Modellen), Start, Flug und Landung mit Flugmodellen aller Art,
  - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Einbringen von Gegenständen,
  - e) das Abweiden, Abmähen oder Abschneiden eingesetzter Sträucher, Stauden und Blumen,
  - f) der Verkauf von Waren aller Art,
  - g) offenes Feuer und Grillen, außer auf evtl. dafür gesondert ausgewiesenen Flächen
- (4) Zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen und vom Betreten der Wiesen-, Rasen- und Sportflächen, Kinderspielflächen und Blumenpflanzungen abzuhalten.

### **§ 2 Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, das Gelände unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

Wer das Gelände verunreinigt oder seine Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen.

### **§ 4 Benutzungssperre**

Aus Gründen, welche im öffentlichen Interesse liegen (z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes) kann das Gelände oder Teilflächen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

### **§ 5 Anordnungen**

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 6 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in der Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, des Geländes verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### **§ 7 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung des Geländes samt seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind.

## **§ 8 Haftung der Benutzer**

Die Benutzer des Geländes samt der Anlagen haften für Schäden aller Art, wenn sie nicht nachweisen, dass sie den Schaden nicht verschuldet haben.

## **§ 9 Sonderbenutzung**

- (1) Die Benutzung des Geländes über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ottobrunn.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 10 Entwidmung**

Es bestehen keine Rechtsansprüche auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen als öffentliche Einrichtung.

Änderungen in der Zweckbestimmung von Grünanlagen oder Teilflächen werden durch die Gemeinde Ottobrunn amtlich bekannt gegeben.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) den Verboten des § 1 zuwiderhandelt,
- b) der Beseitigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
- c) einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
- d) einer Anordnung nach § 5 oder § 6 nicht nachkommt,
- e) Entgegen § 9 Grünanlagen zu besonderen Benutzung gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Gemeinde Ottobrunn vorliegt.

## **§ 12 Ersatzvornahme**


Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

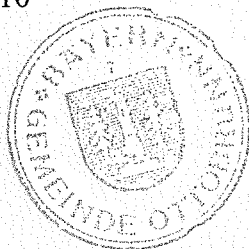
Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die umgehende Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des ehemaligen Flughafengeländes vom 29.04.2006 außer Kraft.

Ottobrunn, den 25.02.2010  
Gemeinde Ottobrunn


  
Thomas Loderer  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 01.03.2010 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 04.03.2010 angeheftet und am 01.04.2010 wieder entfernt.

Ottobrunn, 06.04.2010

  
Richard Putz